

Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

vom 20. Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Grundsätze	3
§ 1	Ziel.....	3
§ 2	Inhalt.....	3
§ 3	Geltungsbereich.....	3
§ 4	Organisation / Zuständigkeit	3
	Meldepflicht.....	4
§ 5	Anmeldung des Todesfalls.....	4
B.	Bestattungswesen	4
§ 6	Recht auf Bestattung	4
§ 7	Bestattungsart.....	4
§ 8	Wahl der Bestattung	4
§ 9	Bestattungsort.....	4
§ 10	Gestaltung der Bestattungsfeier	4
§ 11	Überführung und Aufbahrung	4
§ 12	Beisetzungsfristen	5
§ 13	Särge und Urnen	5
C.	Friedhof.....	5
§ 14	Organisation	5
§ 15	Grabstätten	5
§ 16	Grabmäler.....	5
§ 17	Grabunterhalt.....	6
§ 18	Vorschriftswidrige Grabanlagen / Vernachlässigte Gräber	6
§ 19	Grabesruhe.....	6
§ 20	Exhumierung.....	6
§ 21	Räumung von Grabfeldern.....	6
§ 22	Vorzeitige Grabaufhebung.....	7
§ 23	Gebühren.....	7
§ 24	Haftung	7
D.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
§ 25	Beschwerde.....	7
§ 26	Ausführungsbestimmungen	7
§ 27	Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
§ 28	Inkrafttreten.....	8

Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

Die Gemeindeversammlung Aesch beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof:

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Ziel

Dieses Reglement schafft die Grundlage für die Erreichung nachstehender Ziele. Die Einwohnergemeinde möchte damit:

- a. für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde eine unentgeltliche Bestattung anbieten,
- b. dem Bedürfnis nach unterschiedlichen Bestattungsmöglichkeiten Rechnung tragen,
- c. die rasche Abwicklung der Vorgänge zwischen Tod und Bestattung sowie eine würdige Beisetzung sichern,
- d. die Beisetzung auf dem Friedhof jenen ermöglichen, die zur Einwohnergemeinde Aesch in naher Beziehung standen,
- e. den Friedhof als einen Ort des stillen Verweilens, des Gedenkens und der Besinnung gestalten und erhalten,
- f. die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Registrierung der Todesfälle sowie das Bestattungs- und Friedhofswesen gewährleisten.

§ 2 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Vorgänge zwischen Tod und Bestattung, die Voraussetzungen für die Benützung des Friedhofs, die verschiedenen Möglichkeiten der Beisetzung sowie die Benützung, Kosten, Gestaltung und Pflege der Grabstätten.

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in Aesch sterben oder hier bestattet werden.

§ 4 Organisation / Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglementes. Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt er für deren Vollzug.

² Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. Sie nimmt die Anmeldung eines Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.

B. MELDEPFLICHT

§ 5 Anmeldung des Todesfalls

¹ Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen von den Personen, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige obliegt, der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

² Leichenfunde sind direkt und unverzüglich der Polizei zu melden.

C. BESTATTUNGSWESEN

§ 6 Recht auf Bestattung

¹ Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, haben das Recht, in Aesch bestattet zu werden.

² Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine auswärts wohnhafte und verstorbene Person in Aesch bestattet werden kann.

§ 7 Bestattungsart

Für die Bestattung stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl: Erd- und Feuerbestattung.

§ 8 Wahl der Bestattung

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Bestattungsort

¹ Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

² Urnen können im Einverständnis mit dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte.

³ Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

§ 10 Gestaltung der Bestattungsfeier

Die Organisation und Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 11 Überführung und Aufbahrung

Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

§ 12 Beisetzungsfristen

- ¹ Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied oder dem Auffinden einer Leiche.
- ² Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

§ 13 Särge und Urnen

- ¹ Die Beschaffung des Sarges ist Sache der Hinterbliebenen.
- ² Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges aufzukommen, werden diese von der Einwohnergemeinde übernommen.
- ³ Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Särge und Urnen für die Bestattung zugelassen sind.
- ⁴ Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums.

D. FRIEDHOF

§ 14 Organisation

- ¹ Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Aufbahrung der Verstorbenen und eine würdige Beisetzung.
- ² Durch sorgfältige Planung, Gestaltung und Pflege der Anlage macht sie den Friedhof zu einem Ort des stillen Verweilens, der Besinnung und des Gedenkens.
- ³ Die Gemeindeverwaltung führt einen Friedhofplan sowie ein Verzeichnis der Grabstätten.

§ 15 Grabstätten

- ¹ Für die Beisetzung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung:
 - a. Reihengräber / Gruftgräber
 - b. Kindergräber
 - c. Familiengräber
 - d. Urnengräber
 - e. Urnennischen
 - f. Urnengemeinschaftsgrab
 - g. Aschenwiese
- ² Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

§ 16 Grabmäler

- ¹ Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofes zu berücksichtigen.
- ² Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen bezüglich Grösse und Material der Grabmäler.

§ 17 Grabunterhalt

- ¹ Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.
- ² Die Gemeindeverwaltung sorgt für den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes, der Aschenwiese sowie der Urnennischenwand.

§ 18 Vorschriftswidrige Grabanlagen / Vernachlässigte Gräber

- ¹ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.
- ² Bei vorschriftswidrigen Grabanlagen und vernachlässigten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustandes aufgefordert.
- ³ Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Vorschriftswidrigkeit oder Vernachlässigung zu Lasten der Hinterbliebenen zu beseitigen und entsprechende Grabmäler zu entfernen.

§ 19 Grabesruhe

- | | | |
|--|------------------------|-----------|
| a. Gräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr | 10 - 15 J | |
| b. Gräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | Reihengrab | 20 - 25 J |
| | Gruftgrab | 20 J |
| | Urnengrab | 20 J |
| | Urnennische | 20 J |
| | Urnengemeinschaftsgrab | 20 J |
| c. Familiengräber | 2 Personen | 35 J |
| | 4 Personen | 50 J |
| d. Die Belegungsdauer eines bestehenden Reihengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich eine Urne beigelegt wird. | | |

Die Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Belegungsdauer nicht statthaft. In jedem Falle haben die Hinterbliebenen unterschrieben zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

Die Belegungsdauer eines Gruftgrabes oder einer Urnennische beträgt bei einer Doppelbelegung 20 Jahre nach der zweiten Beisetzung.

§ 20 Exhumierung

- ¹ Sarggräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.
- ² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen.

§ 21 Räumung von Grabfeldern

- ¹ Nach Ablauf der Belegungsdauer gemäss § 19 werden die Gräber aufgehoben.
- ² Die Räumung von Grabfeldern wird öffentlich bekannt gegeben.
- ³ Den Angehörigen wird ausreichend Zeit eingeräumt, um Grabmäler, Urnen und Pflanzen zu entfernen.
- ⁴ Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die Gräber von der Gemeindeverwaltung abgeräumt. Sie kann über alles, was von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden ist, frei verfügen.

§ 22 Vorzeitige Grabaufhebung

- ¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.
- ² Bei Erdbestattungen ist die Aufhebung frühestens 20 Jahre nach der letzten Beisetzung möglich.
- ³ Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Daueranpflanzung zu versehen.

§ 23 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat erlässt für erbrachte Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglementes kostendeckende Gebühren.
- ² Für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde ist die Beisetzung in einem Reihengrab, einem Gruftgrab, einer Urnennische, im Urnengemeinschaftsgrab oder auf der Aschenwiese unentgeltlich. Unentgeltlich sind insbesondere:
 - a. die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum
 - b. die Benützung der Abdankungshalle
 - c. die Bestattung auf dem Friedhof (ohne Transport in die Kirche und zurück auf den Friedhof)
 - d. die Belegung der Grabstätte
 - e. die Schliessplatte für die Urnennische (ohne Schrift)
 - f. die provisorische Beschriftung der Grabstätte

§ 24 Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl und Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grab schmuck und sonstigen Gegenständen.
- ² Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher oder die Verursacherin für den entstandenen Schaden.

E. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 25 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.
- ² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 26 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. Dezember 1994 aufgehoben. Verfügungen und Verträge, die auf altem Recht beruhen, bleiben bis Ablauf der darin festgelegten Fristen oder Vertragsdauer in Kraft.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2000.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Sig.

Sig.

C. Thummel

R. Dubler

Das vorstehende Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof (Bestattungs- und Friedhofreglement) ist mit Verfügung Nr. 684 vom 2. August 2000 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL genehmigt worden.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss Nr. 736 an der Gemeinderatssitzung vom 15.8.2000 auf den 15. August 2000 in Kraft gesetzt.